

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

CropEnergies AG

vom 13. Januar 2020

Der Aufsichtsrat der CropEnergies AG hat durch Beschluss in der Sitzung am 13. Januar 2020 die Geschäftsordnung in der Fassung vom 13. November 2017 abgeändert und ihr folgende Fassung gegeben:

§ 1 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage schriftlich oder auf elektronischem Wege ein, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. In der Einladung ist der Versammlungsort anzugeben und die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig – nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung – zugeleitet werden.
- (2) In als dringend angesehenen Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, per Telefax, telegrafisch oder auf elektronischem Wege, ergehen; die Einladung muss jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (4) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (6) Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen oder Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn der Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmen.
- (8) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art der Abstimmung sowie den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse.
- (9) Hat ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung teilgenommen, ohne der Beschlussfassung zu widersprechen, so können von ihm Einwände gegen die getroffenen Beschlüsse wegen mangelnder Ordnungsmäßigkeit der Einladung nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden Niederschriften erstellt. Die Niederschriften werden von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und bei der Gesellschaft hinterlegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Ergeben sich bei der Wahrnehmung des Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten und im Fall eines nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts sein Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat

informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

- (3) Alle Geschäfte zwischen dem CropEnergies-Konzern und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahe stehenden Personen oder Unternehmen haben branchenüblichen Bedingungen zu entsprechen.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
Unabhängig hiervon gelten für Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats, diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen mit der Gesellschaft etwaige Zustimmungserfordernisse für Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe von § 111b AktG.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Geschäfte im Sinne und nach Maßgabe von Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 des Aktiengesetzes entsprechend.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (8) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorabwege zu unterrichten.

§ 3 Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft. Dabei hat der Vorstand Abweichungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum und zur Planung zu erläutern. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich über Vorgänge mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung zu berichten.

- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat möglichst so rechtzeitig über Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Dasselbe gilt für sonstige besondere Ereignisse und Risiken.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ferner mindestens jährlich über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, zu berichten.
- (6) Die Berichte gemäß vorstehenden Absätzen (3) bis (5) haben möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erfolgen. In ihnen ist auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der CropEnergies-Gruppe. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der CropEnergies-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführt. Unabhängig hiervon gelten die aktienrechtlichen Zustimmungserfordernisse, insbesondere solche für Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe § 111b AktG.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats werden in der konstituierenden oder in einer späteren Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.
- (2) Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

- (3) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen; § 110 Abs. 1 und 2 AktG gelten sinngemäß. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die Beschlüsse ist in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtaufsichtsrats zu berichten.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern. Weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch frühere Mitglieder des Vorstands sollten den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für nachstehend genannte Aufgaben:
- a) Erörterung der Quartalsabschlüsse mit dem Vorstand,
 - b) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems,
 - c) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
 - d) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer gem. § 111 Abs. 2 AktG,
 - e) Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und
 - f) Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Tätigkeit des Ausschusses und die Erkenntnisse aus seiner Arbeit.
- (4) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

§ 7 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss für die Aufsichtsratswahl besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Dem Nominierungsausschuss obliegt es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die Prüfungsberichte des beauftragten Abschlussprüfers sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (2) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig – mindestens einmal pro Geschäftsjahr – die Effizienz seiner Tätigkeit.